

Nutzungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Ritschenhausen, Paul-Motz-Straße 10a, 98617 Ritschenhausen,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Edith Schaumburg

und

dem Friedensrasen e.V. Ritschenhausen Vors. Herr Thomas Mellenthin

zur Nutzung des Friedensrasens

§1

Nutzungsgegenstand und -zweck

(1) Die Gemeinde Ritschenhausen (weiter als Gemeinde bezeichnet) als Eigentümer des Grundstücks FlurNr.: 446/2 mit 2.177 m² und des hierauf befindlichen Nebengelasses überlässt dieses dem Friedensrasen e.V. (weiter als Nutzer bezeichnet) zur Nutzung.

Zur Nutzung gehört insbesondere

- das Recht auf Errichtung einer Begegnungsortes für Jung und Alt,
- das Recht der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche,
- das Ausrichten von Veranstaltungen und

die Errichtung eines Kinderspielplatzes.

(2) Der Nutzer darf das Grundstück sowie das Nebenglass ausschließlich für den in Abs, 1 genannten Zweck nutzen. Eine andere Nutzung oder eine Nutzung durch einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

(3) Der Nutzer gewährt jederzeit den öffentlichen Zugang für Besucher zum Zwecke der Erholung. Bauliche Veränderungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.

(4) Das Nebenglass steht auch sämtlichen anderen Vereinen der Gemeinde Ritschenhausen nach Absprache zur Nutzung offen.

§2

Nutzungsentgelt

Der Nutzer zahlt an die Gemeinde für den unter § 1 näher bezeichneten Nutzungsgegenstand kein Nutzungsentgelt.

§3

Pflege, Nebenkosten, Reparaturen und Werterhaltung

Der Nutzer verpflichtet sich, die Anlage zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Pflege der Hecke, des Jüchseufers und des Grabens übernimmt die Gemeinde.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten von Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen an den vom Verein übernommenen Spielgeräten, sowie den technischen und sonstigen Einrichtungen des Nebengelasses, soweit die Kosten im Einzelfall 50 Euro nicht überschreiten, jedoch pro Vertragsjahr nicht mehr als 100 Euro.

Die Gemeinde trägt die Kosten für Wasser, Strom und Müllabfuhr.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Planung, Durchführung und Dokumentation der nach DIN EN 1176-7 geforderten regelmäßigen Inspektionen:

a) visuelle Routine-Inspektion (wöchentlich bis täglich)

- Inspektion zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben haben.
- Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann sich eine tägliche Inspektion erforderlich machen!
- Schwerpunkte der Inspektion sind u.a. Sauberkeit (z.B. Glasbruch), Vandalismus, Beschaffenheit der Bodenoberflächen, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, zerbrochene, beschädigte oder fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß von beweglichen Teilen bauliche Stabilität der Geräte.

b) Operative Inspektion (Alle 1 bis 3 Monate)

- Im genannten Zyklus oder nach den Vorgaben des Herstellers/Vertreibers vornehmen.
- Detaillierte Inspektion als die visuelle Routine-Inspektion zur Überprüfung des Betriebes, Verschleißes und der Stabilität der Geräte(Schwerpunkte wie unter a) genannt).

c) Jährliche Hauptinspektion (=Spielplatz-TÜV)

- Feststellung des allgemein betriebssicheren Zustandes der Geräte, Fundamente und Oberflächen.
- Die Hauptinspektion kann das Freilegen bestimmter Teile erforderlich machen. Dabei werden die Wirkung von Witterungseinflüssen, das Vorliegen von Verrottung oder Korrosion sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Anlagenteilen erfasst.

Die Inspektion a) und b) können vom Nutzer durchgeführt werden. Die Inspektion c) muss von einer Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz mit Sachkundenachweis gemäß DIN EN 1176 durchgeführt werden. Die Kosten für Inspektion c) trägt die Gemeinde.

§4

Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Schadensereignis, max. bis zu einer Höhe von 1000 Euro für die gesamte Vertragslaufzeit.

Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Besuchern usw. schuldhaft verursacht werden. Dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

(2) Der Nutzer hat Schäden, die er zu vertreten hat, sofort der Gemeinde anzuzeigen und in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Gemeinde, nach vorheriger schriftlicher Information des Nutzers, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen. Die Kosten werden begrenzt auf 200 Euro pro Schadensereignis, max. bis zu einer Höhe von 1000 Euro für die gesamte Vertragslaufzeit. Bei Gefahr, drohenden Schäden bedarf es der Mahnung und Fristsetzung nicht.

(3) Die vorgenannten Regelungen sind abschließend, weitergehender Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingend gesetzlich gehaftet werden muss.

(4) Die Haftung in Fällen höherer Gewalt, insbesondere durch Naturkatastrophen, ist ausgeschlossen.

§5

Vertragsdauer / Kündigung

(1) Der Nutzungsvertrag beginnt mit dem 01.08.2014. Er läuft auf unbestimmte Zeit und ist erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.07.2015 zu kündigen. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

(2) Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen wird. Der außerordentlichen Kündigung hat eine schriftliche Pflichtenmahnung vorauszugehen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort aus wichtigem Grunde zu kündigen, wenn

- a) der Verein in Vermögensverfall gerät oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet wird,
- b) der Verein sich auflöst oder aufgelöst wird,
- c) der Verein seinen vertraglichen Verpflichtungen in grobem Maße zuwiderhandelt oder diese trotz Abmahnung nicht erfüllt

(4) Der Verein kann den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.

§6

Bauten, Einrichtungen, Instandhaltung, Instandsetzung

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Gegenstände (z.B. Spielplatz, Spielgeräte,) pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Nutzer darf die Errichtung von Bauten und Einrichtungen aller Art, sowie baulichen Änderungen an den überlassenen Gegenständen/Spielplatz nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vornehmen.

§7

Betretungsrecht

Die Gemeinde Ritschenhausen oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Nutzer zu überzeugen. Der Nutzer wird darüber unverzüglich informiert.

§8

Rückgabe des Vertragsobjektes

Nach Beendigung des Nutzungsvertrages überlässt der Nutzer, das Vertragsobjekt binnen einer Frist von 4 Wochen der Gemeinde in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand. Ortsfeste Spielgeräte und von der Gemeinde genehmigte Bauten müssen nicht zurückgebaut bzw. entfernt werden.

Für die vom Nutzer während der Vertragslaufzeit von der Gemeinde genehmigte und auf Kosten des Nutzers geschaffenen Bauten bzw. eingebrachten Wirtschaftsgüter (siehe separate Aufstellung) zahlt die Gemeinde dem Nutzer zum Zeitpunkt der Rückgabe den Restwertbetrag, der dem Abschreibungswert (Anschaffungswert/120 Monate x Restlaufzeit der Monate, in der die Aufbauten nicht mehr vom Nutzer genutzt werden können) entspricht.

§9

Loyalitätsklausel

Wenn während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber im Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und wenn infolge dessen die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen hinzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit mit dem Ziel einer angemessenen Vertragsanpassung Rechnung getragen werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob und wieweit dem Nachteil des einen Vertragspartners ein Vorteil des anderen gegenübersteht.

§ 10

Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ritschenhausen, den 2014

Ritschenhausen, den 2014

Schaumburg

Friedensrasen e.V.

Bürgermeister

Nutzer